**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 82 (1985)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der verwendeten Unterstützungsgelder oder der erfolgten Berufsabklärung oder Stellenvermittlung. Der Computer macht's möglich! Dennoch, er ist und bleibt lediglich ein gefühlloses Werkzeug ohne Intuition, als das wir ihn beherrschen und benützen können.

Nun, jede Sozialdienststelle muss für sich eigenständig entscheiden, ob und welche dieser und weiterer Computereinsätze für sie sinnvoll, erlaubt, menschlich und realisierbar sind. Dieser Herausforderung wird sich inskünftig keine Sozialdienststelle entziehen können. Denn die Administration hat in den letzten Jahren auch im Sektor Sozialarbeit enorm zugenommen und wird inskünftig weiter expandieren. Nur die EDV kann die notwendige Entlastung von administrativen Arbeiten zugunsten vermehrter Beratungs- und Betreuungstätigkeit im Interesse und zum Wohle der Klienten bringen. Wenn wir mit den modernen Technologien nicht Schritt halten, werden unsere Klienten gegenüber der Wirtschaft wieder einmal mehr bzw. noch mehr die Benachteiligten sein.

Jules Portmann, dipl. Sozialarbeiter, Amtvormund Zürich

Anm. der Red.: Die Redaktion der «Sozial Arbeit» (Nr. 2/85) hat uns diesen aktuellen Beitrag zum Abdruck freigegeben.

### **MITTEILUNGEN**

# «Richtsätze»: Wie weiter?

Im Herbst 1984 hat der Arbeitsausschuss der SKöF beschlossen, die Berechnungen der Pauschalen gemäss Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4 der «Richtsätze» auf den Stand des Nahrungsmittelindexes des BIGA vom 1. Januar 1983 abzustützen. Falls die Teuerung im Lebensmittelsektor wesentlich ansteigt, muss beim Stand von 110 Punkten des Nahrungsmittelindexes eine Anpassung der Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4 der «Richtsätze» durch die Kommission Richtsätze geprüft und eventuelle Korrekturen müssen dem Arbeitsausschuss und dem Vorstand der SKöF vorgeschlagen werden. Falls die in den Monaten Januar, Februar und März festgestellte wesentliche Teuerung im Nahrungsmittelfaktor anhalten sollte, müsste die Überprüfung unserer Ansätze in nächster Zeit stattfinden.

Ferner wird die Kommission Richtsätze in ihrer nächsten Sitzung prüfen, ob die Ansätze für alleinstehende erwachsene Personen mit eigenem Haushalt (Ziff. 21.1) den heutigen Verhältnissen noch angepasst sind.

Erich Schwyter

# Arten und Ansätze der Familienzulagen

## Stand 1. Januar 1985

Beträg	e in	Fran	ken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage <sup>13</sup>	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der
	Ansatz je Kino	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine besondere <sup>1</sup>		kantonalen FAK in % der Lohnsumme
Aargau	90		16	20/25		1,5
Appenzell A. Rh.	100		16	18/25	8. <del></del> -	1,8
Appenzell I. Rh.	$90/100^{2}$	( <del></del> )	16	18/25	1	2,1
Basel-Land	100	120	16	25/25		2,0
Basel-Stadt	100	120	16	25/25		1,5
Bern	100		16	20/25	n	2,0
Freiburg	$110/125^2$	$165/180^2$	15	20/25	300	2,75
Genf	$85/100^{3}$	180	15	20/25	660 <sup>8</sup>	1,5
Glarus	100		16	18/25	·	1,9
Graubünden	100	_	16	20/256	_	1,85
Jura	80/1004	100	16	25/25		2,5
Luzern	80	100	16	18/25	400	2,012
Neuenburg	100	130	18	20/25	( <del></del> ))	1,8
Nidwalden	$100/110^{2}$	_	16	18/25		1,95
Obwalden	100		16	25/25	—	2,0
St. Gallen	80/1152	_	16	18/25		1,612
Schaffhausen	80	120	16	18/25	5009	1,312
Schwyz	110		16	20/256	600	2.0
Solothurn	$95/120^2$	-	16	$18/25^7$	50010	2,0
Tessin	136		16	20/20	_	3,2
Thurgau	90	_	16	18/256		2,0
Uri	85	_	16	20/256	200	2,2
Waadt	905	135	16	20/256	600	1,9
Wallis	$130/182^2$	$182/234^2$	16	20/25	650	_11
Zug	$100/150^2$		16	20/25	_	1,612
Zürich	100		16	20/20		1,4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

(Quelle: ZAK 1/85)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 135 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Für Kinder, für die eine Kinder- oder Waisenrente nach AHVG oder eine Kinderrente gemäss IVG gewährt wird, besteht kein Anspruch auf Kinderzulagen.

<sup>8</sup> Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

<sup>9</sup> Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 36000 Franken nicht übersteigt.

<sup>10</sup> Ab dem 3.Kind.

<sup>11</sup> Keine kantonale Familienausgleichskasse.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Inklusive Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.

Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, l\u00e4ngstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.